

Samenz bis in die neueste Zeit veranlaßt gesehen, durch schonende Rücksichtnahme auf die obwaltenden Interessen der Grubenbesitzer und Abnehmer den Betrieb der Werke in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise zu fördern; dagegen verursache ein neuerdings infolge einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern von dem obengenannten königlichen Gerichtsamte an die betreffenden Kohlenwerksbesitzer erlassenes Gebot, an einer Anzahl bestimmter katholischer Feiertage nicht nur den Betrieb der Werke überhaupt, sondern auch die Verladung der Kohlen an die etwa von Außen kommenden Fuhrwerke bei Strafe zu sistiren, und das gegen verschiedene Kohlenwerksbesitzer und Fabrikanten wegen angeblicher Verletzung dieses Verbots eingeleitete Strafverfahren der Industrie dasiger Gegend, welche im steten Wachstume begriffen sei, einen sehr empfindlichen, ja nach Befinden unabsehbaren Nachtheil.

Gehe nun die Tendenz des den Ständen zur Genehmigung vorgelegten Entwurfs eines Berggesetzes insbesondere auch dahin, alle irgend entbehrliche Erschwerungen und Beschränkungen der freien Thätigkeit der Bergbautreibenden zu beseitigen und zu vermeiden, so verfolge der Antrag der Kohlenwerksbesitzer, wie er in dem an das königliche Ministerium des Innern gerichteten Recurse gestellt worden, lediglich dasselbe Ziel, indem er sich dabei auf das äußerste Maß des dringendsten Bedürfnisses beschränke.

Die Petenten versichern ferner, daß sie stets bemüht gewesen, den religiösen und kirchlichen Anforderungen, insbesondere der Hochhaltung der Sonn- und Feiertage, welche jedem Staatsbürger obliege, auch innerhalb der ihnen hierdurch im Geschäftsbetriebe gezogenen Grenzen gewissenhaft nachzukommen, daß in ihrer Gegend Katholiken und Protestanten einträchtig zusammenwohnen und auf beiden Seiten Bürger und Bauersmann bestrebt sei, den confessionellen Frieden ungetrübt zu erhalten.

Gleichwohl würden durch die besonderen, mit den evangelischen nicht zusammenfallenden katholischen Feiertage für die protestantische Bevölkerung dasiger Gegend offenbare Unzuträglichkeiten herbeigeführt. Denn da eine diesfallige gesetzliche Vorschrift für keinen Landestheil eine gleiche Berücksichtigung jener katholischen Festtage vorschreibe und der verschiedenartigen Verhältnisse halber füglich nicht vorschreiben könne, so äußerten dieselben auch in keinem Theile unseres Vaterlands einen hemmenden Einfluß auf den Geschäftsverkehr; wenn daher der Fabrikbetrieb der Petenten dadurch keine Störung erleide, so müsse auch das zu demselben erforderliche Feuerungsmaterial nach Bedarf gleichmäßig ergänzt werden.

Wenn nun, heißt es weiter, das von den Kohlenwerksbesitzern zu Schmeckwitz an das königliche Ministerium des Innern gerichtete Gesuch lediglich darauf gerichtet sei, die Verladung von Kohlen den etwa von Außen kommenden Fuhr-